

RS Vwgh 1996/1/24 93/12/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §56;

BDG 1979 §48 Abs1;

BDG 1979 §76 Abs1;

BDG 1979 §91;

DVW 1981 §1 Abs1 Z19;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Beamter ungerechtfertigt Pflegefreistellung in Anspruch genommen hat, ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens, wenn gegen den Beamten ein derartiger Vorwurf erhoben wird; sie ist bei der Beurteilung der Tatbildmäßigkeit einer solchen zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung (Verstoß gegen § 48 Abs 1 BDG 1979 wegen ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst) zu klären. Auf Grund der Subsidiarität des Feststellungsbescheides ist daher die Erlassung eines Feststellungsbescheides durch die Dienstbehörde, mit der die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Pflegefreistellung festgestellt wird, unzulässig. Im übrigen würde auch ein Verfahren nach § 13 Abs 3 Z 2 GehG (Bezugsentfall wegen eigenmächtigem, länger als drei Tage dauernden Fernbleiben vom Dienst ohne Nachweis eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes) die Zulässigkeit eines solchen gesonderten Feststellungsbescheides ausschließen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120103.X02

Im RIS seit

22.02.2002

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at